

Beiblatt F für Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von einem Einzelgrundstück

zum Antrag gemäß § 10 WHG vom
Antragsteller
Einleitstellenummer¹: LUA

1. Angaben zum Teilstrom Niederschlagswasser

Art des gesammelten Niederschlagswassers ² Herkunft des gesammelten Niederschlagswassers ³ Nach Behandlung in ⁴	
--	--

2. Angaben zur Abwassermenge

Bemessungsregen	
Jährlichkeit	n [/a]
Regendauer	T [min]
Bemessungsregen	r _T , n [l/(s*ha)]
Krit. Regenspende	r _{krit} [l/(s*ha)]
Angaben zur Abwassermenge	
Abfluss bei Bemessungsregen	Q _{R,T} , n [l/s]
Max. einzuleitende Menge	Q [l/s]

3. Angaben zu Anlagen

Dem Beiblatt F sind die markierten Anlagen sowie die dort genannten Unterlagen beige-fügt:	Erfassungsbogen zur Entwässerungssituation eines Grundstücks sowie ggf. Ergänzende Erläuterung zum Teilstrom Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers nach DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ Darstellung der geplanten Niederschlagswasserbehandlungsanlage / Versickerungsanlage mit Vermaßung
Bei Versickerung zusätzlich hinzufügen:	Nachweis zur Versickerungsfähigkeit Hydraulische Berechnung der Versickerungseinrichtung nach DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“

(Ort und Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

¹ wird vom LUA vergeben

² z.B. Niederschlagswasser (NW) von Dachflächen mit Ziegeleindeckung; NW von Dachflächen mit Metalleindeckung; NW von PKW-Parkflächen; NW von Umschlagflächen von Sand; NW von Verkehrsflächen

³ Ggf. nähere Erläuterung, z.B.: Bereich Kundenparkplatz, Bereich Parkplatz für Beschäftigte; Werkhalle Plattenproduktion

⁴ z.B. Filterschacht, Absetzbecken, belebte Bodenzone ≥ 30 cm

Anzahl der Antragsunterlagen		
bei Versickerung ins Grundwasser innerhalb von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	Erlaubnisbehörde: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr	3-fach
bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sowie bei Versickerung ins Grundwasser außerhalb von Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten	Erlaubnisbehörde: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	2-fach

Hinweise zur Versickerung:

1. Zulässigkeit:

Eine Versickerung ist nur zulässig, wenn die Gemeinde sich die Niederschlagswasserentsorgung nicht vorbehält (z.B. in Abwassersatzung oder in Bebauungsplan) und soweit durch andere Rechtsvorschriften, z.B. Wasserschutzgebietsverordnung, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, nicht untersagt.

Sofern die Versickerung nicht über die belebte Bodenzone erfolgen soll, ist nachzuweisen, dass eine Ableitung in ein Oberflächengewässer und die Versickerung über die belebte Bodenzone nicht möglich sind. Auf Verlangen der Wasserbehörde ist ggf. zusätzlich nachzuweisen, dass die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist.

2. Nachweis über die Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens:

Eine Ersteinschätzung über die Versickerungsmöglichkeiten des Untergrundes im Saarland kann anhand einer Karte im Maßstab 1:25.000 vorgenommen werden, die im LUA vorliegt. Dieser Karte kann entnommen werden, ob das Einzelanwesen in einem Bereich liegt, der bzgl. einer Versickerung als „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich bedingt geeignet“ oder „voraussichtlich ungeeignet“ eingestuft ist.

- In Gebieten, die als „voraussichtlich geeignet“ eingestuft werden, genügt die Durchführung eines Versickerungsversuches (z.B. wie in „Anleitung zum Versickerungsversuch mit Hilfe eines Versickerungsrahmens“ beschrieben).
- In Gebieten, die als „voraussichtlich bedingt geeignet“ eingestuft werden, ist zur Feststellung der grundsätzlichen Versickerungseignung eine ausreichend dichte Bodenkartierung unter Ermittlung der folgenden Bodenparameter von einem Fachkundigen (z.B. Bodenkundler, Hydrogeologe) durchzuführen und die tatsächliche Eignung über mindestens einen Versickerungsversuch nachzuweisen:
- Bodenart, Lagerungsdichte, Humusgehalt, Bodenfarbe, Bodenfeuchte, Hydromorphiemerkmale (d.h. Stau- und Grundwasser), Gründigkeit.
- In Gebieten, die als „voraussichtlich ungeeignet“ eingestuft werden, sind Nachweise in Absprache mit dem LUA zu führen.

Generell gilt: Die Mindestzahl der erforderlichen Versickerungsversuche hängt dabei von der Größe der geplanten Versickerungsanlage ab (bei kleinen Versickerungsanlage, z.B. für ein Wohnhaus, reicht ein Versuch, bei größeren Flächen mehrere), aber auch von den angetroffenen Bodenverhältnissen ab (bei homogenen Bodeneigenschaften reichen wenige Versuche, bei heterogenen Böden müssen entsprechend mehr Versuche durchgeführt werden).

Nähere Angaben sind dem „Leitfaden zur Versickerung in Siedlungsgebieten“ vom LfU (Stand September 1999), Teil 1 und Teil 2 zu entnehmen.